

# RS OGH 1993/10/12 4Ob124/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

## Norm

ABGB §6

MedienG §26

## Rechtssatz

Daß unter der "Gestaltung" nur die äußere Aufmachung der Anzeige, also Schriftart, Größe, Farbe usgl., zu verstehen wäre, entspricht nicht der "eigentümlichen Bedeutung" dieses Wortes (§ 6 ABGB), kann doch zwangsläufig auch der inhaltliche Aufbau eines Artikels dem Begriff der "Gestaltung" zugeordnet werden. Der Gesetzeszweck rechtfertigt ebenso wie die Erwägung, daß auch die einzelnen in § 26 MedG aufgezählten, zur Kennzeichnung ausreichenden Begriffe oftmals erst nach dem Lesen der Einschaltung wahrgenommen werden, die vertretene Auslegung des Gesetzes.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 124/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 124/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012393

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>